

Vereinbarung

zwischen

TÜV AUSTRIA SCHWEIZ GMBH

Feldstrasse 45
9113 Degersheim
Schweiz

Mit Standort in Hettlingen:

Schulstrasse 3a
8442 Hettlingen
Schweiz

(nachfolgend „**TACH**“)

und

Politische Gemeinde Stammheim

Gemeindehausplatz 2
8476 Unterstammheim

(nachfolgend „**Auftraggeber**“)

(TACH und Auftraggeber nachfolgend einzeln
auch „**Partei**“, gemeinsam auch „**Parteien**“)

betreffend

Kontrolle der Beförderungsanlagen im Sinne der Besonderen Bauverordnung I (BBV I) des Kantons.

Die Parteien vereinbaren was folgt:

1. Auftragsinhalt:

- 1.1 Die TACH als offizieller Rechtsnachfolger der FAWi GmbH verpflichtet sich, die nachfolgend aufgeführten Kontrolltätigkeiten ordnungsgemäss auszuüben:
- Projektprüfung gemäss § 309 des Planungs- und Baugesetze (PBG) für Beförderungsanlagen gemäss der Definition nach § 31 der Besonderen Bauverordnung I (BBV I).
 - Ausführungskontrollen, Periodische Kontrollen, sowie allfällig notwendige Zwischen- und Nachkontrollen gemäss § 32 der Besonderen Bauverordnung I (BBV I) des Kantons Zürich.
 - Kontrolle aller bauseitig mitgeltenden Bestimmungen im Zusammenhang mit den Beförderungsanlagen, wie Brandschutz, Gewässerschutz (hydraulische Anlagen), Wärmedämmung (allfällige Lüftungsklappen bei Entrauchungsöffnungen) und die allfällig vorhandenen Schnittstellen für Notruf, Brandfallsteuerung und Lüftungsklappen.
 - Führung des Liftkatasters

2. Durchführung:

- 2.1 Die TACH erlässt Verfügungen wie Projektbewilligungen, Periodische Kontrollen, Anpassungen, Verweigerungen, Ausserbetriebssetzungen, Nachkontrollen usw. Der Auftraggeber erhält jeweils eine Orientierungskopie zum Zeitpunkt der Versendung an den Betreiber.
- 2.2 Die Prüfgebühren werden aufgrund der Richtlinie des Hochbauamtes des Kanton Zürich (siehe Beilage) erhoben. Die Verrechnung erfolgt netto, ohne die üblichen Zuschläge für Administration, Porti, Fahrkosten, Archiv und Spesen, direkt an den Gesuchsteller oder Anlagenbetreiber.

3. Sonstiges:

- 3.1 In Rekurs oder Beschwerdefällen muss ein rekursfähiger Entscheid bei der Baukommission/*Gemeinderat* einverlangt werden. Die notwendigen Vorlagen werden durch die TACH erstellt.
- 3.2 Die getroffene Vereinbarung tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft. Sie kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf Ende jedes Kalenderjahres gekündigt werden.
- 3.3 Die Vereinbarung ersetzt die bisher gültige Vereinbarung mit der FAWi GmbH vom 01. Dezember 2005, in Kraft gesetzt am 01.01.2006.

Hettingen, den 15.12.2023
TÜV AUSTRIA SCHWEIZ GMBH
Michael Bachmann
Geschäftsführer
Feldstrasse 45, 9113 Degersheim
TÜV AUSTRIA SCHWEIZ GMBH

Unterstammheim, den 17.1.2024
Gemeinderat Stammheim
Die Präsidentin Der Schreiber
Auftraggeber B. Anmann